

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 9

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

brauchbar; wohl aber haben getrockneter Lehm und andere Thonerdeverbindungen, namentlich auch sein gesiebte Stein- und Holzkohlenasche, Torfmoorstaub, ja sogar gewöhnlicher Straßenstaub, wenn er nicht blos aus Sand und Kalk besteht, zur Latrinen-Desinfizierung dieselbe Kraft, wie Garten- und Ackererde.

Als Vortheile dieser neuen Einrichtung werden hervorgehoben:

1) Die Erde macht die Exkremeute nicht nur in wenigen Minuten geruchlos, sondern sie wirkt auch in kurzer Zeit vollständig desinfizirend. 2) Da die lange Rohrleitung und Verbindung mit längerer Zeit stehenden Kübeln, Gruben oder Kanälen, welche oft die gefährlichen Gase ausgährender, faulender Substanzen entwickeln, wegfällt, so können absolut keine schädlichen Gase in's Haus dringen und die lästige Zugluft von unten ist ebenfalls beseitigt. 3) Die Exkremeute werden häufiger als bisher, wöchentlich ein- oder mehrmals, fortgeschafft (auf geruchlose Weise!), bevor sich durch Gährung schädliche Gase entwickeln und die Mauern und Räume des Hauses und dessen Umgebung verseuchen können. 4) Die Erd-Klossets können überall leicht von einzelnen Privaten eingerichtet werden. 5) Einfach, bequem und sogar automatisch eingerichtet, kosten sie viel weniger in der Anlage sowohl (Fr. 50—150) als im Unterhalt. 6) Es können keine Röhren sich verstopfen, im Winter keine solchen gefrieren und springen. 7) Der große Wasserverbrauch der Wasser-Klossets wird erspart, wogegen allerdings für einen Vorrath kein gesiebter, trockener Erde oder Asche, Torfstaub &c. gesorgt werden muß, der aber, wenn man nicht absichtlich viel Dung machen will, an passendem, lufsigem, trockenem Ort auf Lager gelegt, beliebig oft wieder verwendet werden kann. 8) Ein Hauptvortheil dieser Erd-Abritte besteht darin, daß die wertvollen Düngstoffe nicht verloren gehen, sondern der Landwirthschaft erhalten bleiben und dem Besitzer des Klossets einen Ertrag liefern, welcher den, wenn richtig betrieben, kleinen Mühlwalt des Herbeischaffens der Erde reichlich belohnt.

Andererseits können wir uns nicht verhehlen daß die Desinfektion mittelst getrockneter Erde ihrer Umständlichkeit wegen in Kasernen besondere Schwierigkeiten bietet. Es dürfte oft nicht so leicht sein, die benötigten Massen an Erde zu beschaffen.

Immerhin erscheint die Prüfung dieser Desinfektionsart zum Zweck der Erhaltung der Gesundheit der Truppen sehr angemessen. Im Jahre 1880 erkrankten in der Kaserne Zürich in der III. Rekrutenschule über 200 Mann am Typhus. Die mit der Untersuchung beauftragte Kommission schrieb die Ursache mit Recht oder Unrecht einer Ansteckung durch schlechte Desinfektion der Abritte zu. Es dürfte dies genügen, die Wichtigkeit des Gegenstandes ersichtlich zu machen. △

Die Geheimnisse des Pferdehandels. Ein Taschenbuch für Pferdekennner und Pferdeliebhaber. Ergebnisse einer mehr denn 70jährigen Ausübung des Pferdehandels. Von Abr. Mortier gen. Mortgen und Dr. C. F. Lentz. Landarzt. Zweite Auflage. Freyhoff's Verlag, Oranienburg. Preis Fr. 4, in Prachtband Fr. 5.

Das Buch enthält die Erfahrungen, welche der erste Pferdehändler unseres Jahrhunderts während einer 70jährigen Ausübung seines Berufes gesammelt und im Verein mit seinem Freunde Dr. Lentz zum Nutzen und Frommen der Pferdekauf und Verkäufer herausgegeben hat.

Das Buch enthält nebst einer Einleitung folgende Kapitel: 1. Von dem Pferdehandel überhaupt. 2. Von der Musterung des Pferdes. 3. Von der Verpflegung des Pferdes. 4. Von dem Musterplatz. 5. Von dem Wagenpferde. 6. Vom Wetter. 7. Von den Redekünsten. 8. Vom Maller. 9. Von den Bestechungen. 10. Vom Notharzt. 11. Von der Bezahlung. 12. Vom Tauschhandel. 13. Vom Einkaufe. 14. Von den Verdächtigungen. 15. Von den Prozessen.

Wohl den meisten Herren Kameraden, die schon mehrmals Pferde gekauft oder verkauft haben, wäre die rechtzeitige Kenntniß von dem einen oder anderen der oben angeführten Kapitel von Nutzen gewesen.

In dem Werk sind sehr zahlreiche erlaubte und nicht erlaubte Künste und Manipulationen der Pferdehändler aufgedeckt, durch deren Anwendung sie Fehler der Pferde zu verhüllen und Vorzüge (die nicht vorhanden) erscheinen zu lassen verstehen. Zugleich sind die Mittel angegeben, wie man beabsichtigte Täuschungen erkennen, vereiteln und den Kauf guter, fehlerfreier Pferde erzielen kann.

Das Buch ist gut geschrieben, bietet eine angenehme und unterhaltende Lektüre; der Anhang enthält einige famose Erzählungen von Pferdekauf und Verkaufen.

Für Pferdehändler, berittene Offiziere und Pferdezüchter hat das Buch großen Werth. △

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Der Bundesrat hat das Kommando des Artillerieregiments I/III dem Herrn Major Schüpbach in St. Gallen übertragen.

— (Schreiben des Bundesrates an die ständeräthliche Kommission, betreffend das Militärstrafgesetzbuch.) (Forti.)

Art. 33. Vergehen gegen die Sittlichkeit.
Die Absicht der Kommission, durch Kreirung eines besondern Artikels die schweren dieser Vergehen von den leichteren besser auszuscheiden, kann hierzu kein Bedenken erregen, insfern man nicht grundsätzlich dem überall hervortretenden Bestreben des Entwurfs bestimmt, gleichartige Gegenstände, der leichteren und sicherer Übersicht halber, möglichst in Einen Artikel zusammenzufassen.

Art. 39. Brandstiftung.

Das Gleiche ist zunächst hier zu sagen. Die vorgeschlagene bedeutende Herabmilderung der angebrochenen Strafmaime würde uns, im Vergleich mit dem jzigen Gesetze (Art. 125) und mit

der Gefährlichkeit dieses Verbrechens im militärischen Leben, zu stark erscheinen.

Der Art. 47 ist nicht überflüssig neben Art. 39 und auch in anderen Gesetzen neben der Brandstiftung vorhanden. Er unterscheidet sich sehr wesentlich von derselben dadurch, daß Brandstiftung auch eigene Sachen betreffen kann und überhaupt (auch bei fremden Sachen) eine besonders gemüthgefährliche Art der Eigentumsbeschädigung ist. Die Aufzählung der Gegenstände der Brandstiftung scheint uns den möglichen Vorkommnissen im militärischen Leben entsprechend und findet sich ganz ähnlich in den besten neuern Gesetzbüchern. (Vgl. ungarisches Gesetzbuch, das als eines der besten betrachtet wird, Art. 422.)

Art. 44. Diebstahl.

Die Buchhausstrafe erst bei einem Diebstahl im Betrage von 200 Franken eintreten zu lassen, der (außer etwa bei Verwaltungstruppen) zu den Seltenheiten gehören wird, müßte gegenüber dem jetzigen Gesetze (Art. 133—135), das sie schon bei 40 Franken eintreten läßt, und gegenüber den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens auffällig erscheinen und würde wohl nicht allgemeine Billigung finden. Für Fälle mit besonders mildernden Umständen soll durch den Besatz „in der Regel“ geholfen werden.

Ebenso ist bloße Disziplinarstrafe bis zum Belauf von 30 Franken zu gelinde gegenüber den Anschauungen des bürgerlichen Lebens. Es sind unter den schriftlichen Kritiken des Entwurfs solche vorhanden, die überhaupt die Möglichkeit, Diebstähle disziplinarisch zu bestrafen, als unzulässig und selbst unmoralisch ansiehen, und es sind auch tatsächlich bisher in mehreren Divisionskreisen selbst die kleinsten Diebstähle (z. B. im Betrag von 5 Franken, oder Diebstahl an einem gewöhnlichen Glase in einer Wirtschaft) kriegsgerichtlich behandelt worden. So sehr wir aus praktischen Gründen für die Möglichkeit einer disziplinarischen Abhandlung kleiner Diebstähle sind, so sehr glauben wir doch, die Grenze von allerhöchstens 20 Franken festhalten zu sollen, um eben die beabsichtigte Neuerung nicht zu gefährden.

Art. 70. Militärische Bestrafung von Civilpersonen.

Bei diesem Gegenstand erscheint es uns, nebst den Gründen, die für seine Beibehaltung schon in den Kommissionssitzungen gestellt gemacht worden sind, zunächst formell wünschenswert, keine Trennung in zwei Artikel eintreten zu lassen. Es ist, abgesehen von dem oben ad Art. 33 Gesagten, hier von ganz besonderem Werthe, darauf aufmerksam machen zu können, daß diese Ausnahmsweise uns auf den ersten Blick vielleicht bestreitliche Behandlung von Civilisten nur in einem einzigen Artikel des Gesetzes vorkommt, so daß man sich keiner Besorgnis hinzusorgen braucht, solche Bestimmungen etwa zu übersehen. Das dient zur Veruhigung und es hat überhaupt diese Zusammensetzung zusammengehöriger Dinge möglichst ein Einen Artikel, die das Gesetz, im Gegensage zu dem bisherigen, sehr leicht übersichtlich machen wird, unsern Beifall.

Ob man das zweite Lemma des Artikels, die „Ausreizung gegen die militärische Zucht und Ordnung“, beibehalten oder streichen soll, mag verschiedener Beurteilung unterliegen. In einem Staate, wie der unsere, wo von diesem Passus sicherlich nur in Nothfällen Gebrauch gemacht und jede solche Verhandlung ein ungemeines Aufsehen verursachen wird, erscheint derselbe unbedenklich.

Die Bemerkung, daß im Art. 1 des Entwurfs neben Art. 70 auch noch die Kriegsartikel VII und VIII (wenigstens in Parenthese) citirt werden sollten, scheint uns richtig.

Art. 73 u. folg. Militärgerichte.

Dem Vorschlag der Kommission, die Schöffengerichte des Entwurfs durch ständige Militärgerichte zu ersetzen, können wir nicht beipflichten. Es wurde schon von der großen Kommission von 1879 ausdrücklich die Aufgabe gestellt, ein Mittelsystem zwischen der Jury und den ständigen Militärgerichten zu finden, und es hat dasselbe laut den vorhandenen Kritiken auch den Beifall der französischen Landesthelle, und ist dort sogar, mit Berufung auf unseren Entwurf, schon für das Civilleben vorgeschlagen worden, so daß uns ein Abgehen davon ungerechtfertigt scheint.

Der spezielle Vorschlag der Kommission (Annex a zu deren zweitem Protokoll) hätte das Bedenken gegen sich, daß ein solches Militärgericht von „mindestens sieben ständigen Personen nicht so

leicht und rasch in allen Fällen gesammelt werden könnte, als dasjenige des Entwurfs, daß nur drei ständige Personen, eigentlich nur zwei noch in anderer militärischer Stellung befindliche und daher leicht abgeholtene, zählt. Es ist aber das, von uns sehr gebilligte, System des Entwurfs, daß das Verfahren unter allen Umständen, selbst im eigentlichen Kriege, anwendbar sein soll, und es müssen, wie schon in der Botschaft des Bundesrathes ausgesprochen ist, alle Einrichtungen der militärischen Justiz an diesem Prüfstelle gemessen werden. Ein Kriegsgericht, wie das vorgeschlagene, ist aber mitten in der Aktion schwer zu gesammeln, bei abgeschnittenen Korps (XI, 4) gar nicht.

Der Vorschlag der Kommission wäre nur für den Instruktionsdienst zulässig, für welchen der Bundesrat alle drei Jahre ein solches Divisionsmilitärgericht, nach Einholung der von der Kommission befürworteten Doppelvorschläge, aufstellen könnte. Das gegen müßte im aktiven Dienst (Art. XI) der Höchstkommandirende die Freiheit haben, nicht zur Hand befindliche Mitglieder oder Erfaztmänner seines Kriegsgerichts selbst durch andere vorhandene Offiziere zu ersuchen. Daß, in diesem Falle namentlich, die Sache einen willkürlischeren Anschluß gewinnt, als bei der jedenfalls auch im Kriege ausführbaren Einrichtung des Entwurfs, ist wohl nicht näher darzuthun.

Der Art. 75 in der Redaktion der Kommission (Annex a) scheint überflüssig, da die Richter nach dem vorgeschlagenen Art. 74 überhaupt Offiziere sein sollen. Der obligatorische Bezug einer großen Anzahl von Verwaltungsoffizieren würde, unter der Voraussetzung, daß das System des Entwurfs verlassen wird, unseren Beifall haben.

(Fortsetzung folgt.)

— (An die Kommandanten der zusammengefügten Truppenteile und der dem Divisionskommando direkt unterstellten Einheiten der VII. Armeedivision) hat Herr Oberst-Divisionär Bögeli folgendes Birkular erlassen:

„Um das ganze Offizierkorps der Division mit dem Verlaufe der von mir im Juni vorigen Jahres veranstalteten „Offizierübung im Terrain“ bekannt machen zu können, habe ich die während derselben gesammelten, schriftlich abgefaßten Befehle und Meldungen zu einem Berichte zusammenstellen lassen. Ich übergebe denselben den Offizieren der Division mit dem Wunsche, daß sie ihn studieren, fruchtbringende Belehrung aus ihm schöpfen und sich durch denselben zur Theilnahme an künftigen Wiederaufholungen gleichartiger Übungen ermuntern lassen.

Von den Offizieren der Infanterie möchte ich speziell, daß sie sich die Verpflichtung auferlegen, an Stelle der Winteraufgaben diesen Bericht zum Gegenstand gründlichen Studiums zu machen. Die höheren Instruktoren der Infanterie unserer Division fügen demselben in gleicher Absicht „Praktische Beispiele zu den Regeln der Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde“ bei.

Die Herren Kommandanten erhalten den „Bericht“ (die der Infanterie auch die „Beispiele“) in so vielen Exemplaren, als ihr Korps Offiziere zählt, durch die Post zugesandt und sind eingeladen, die Beurteilung mit möglichster Beförderung vorzunehmen.“

Der Bericht über die Offizierübung, abgehalten den 28. und 29. Juni 1884 unter der Oberleitung des Kommandanten der VII. schweiz. Armeedivision, verfaßt von Herrn Oberstleutnant Hungerbühler liegt dem Birkular bei. Ebenso von dem gleichen Verfasser eine kleine Schrift: „Praktische Beispiele zu den Regeln der Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde.“

— (Winkelriedstiftung.) Die verschiedenen Sektionen des schweiz. Unteroffiziersvereins stimmen in der Frage der Neuführung der Winkelriedstiftung den Vorschlägen der Sektion Lausanne bei, wonach der gesamte Ertag der Militärsteuer, soweit derselbe dem Bund zufällt, zu Entschädigungen und Pensionen verwendet, oder die Summe, welche jährlich dieser Steuer entnommen wird, von 100,000 Fr. auf 500,000 Fr. erhöht würde.

— (Militär-Literatur.) Eine Broschüre, betitelt: „Die Schweiz im Kriegsfalle“, ist im Verlag von Orell Füssli u. Comp. in Zürich erschienen. Preis 1 Fr. 50 Cts. Die Broschüre ist sehr interessant und kann, da für Jedermann verständlich

geschrieben, nicht nur den Militärs, sondern allen, welchen der Fortbestand unseres Vaterlandes am Herzen liegt, bestens empfohlen werden.

W u s l a n d.

Deutschland. (Nachweisung der im Jahre 1884 in der königlich preußischen Armee stattgefundenen Beförderungen.) Es wurden befördert:

Bei der Infanterie: Zu Generalen 5, zu Generalleutnants 7, zu Generalmajors 13, zu Obersten 27 (1), Oberstleutnants 42 (9), Majors 110 (3), Hauptleuten resp. Rittmeistern 190 (1), Premierleutnants 234 (1), Sekondleutnants 423, Divisionen (resp. Art.- u. Ing.-Insp.) haben erhalten 6, Brigaden haben erhalten 11, Regimenter (resp. Fest.- oder Pion.-Insp.) haben erhalten 17.

Bei der Kavallerie: Zu Generalen 4 (1), Generalleutnants — (2), Generalmajors 3, Obersten 4, Oberstleutnants 5 (1), Majors 15 (17), Rittmeistern 46 (3), Premierleutnants 71, Sekondleutnants 131, Armeekorps haben erhalten 2, Divisionen (resp. Art.- u. Ing.-Insp.) hat erhalten 1, Brigaden haben erhalten 6, Regimenter (resp. Fest.- oder Pion.-Insp.) haben erhalten 9 und das Husarenregiment Nr. 17.

Bei der Artillerie: Zu Generalmajors 3, Obersten 2, Oberstleutnants 4, Majors 20, Hauptleuten 35, Premierleutnants 51, Sekondleutnants 123, Divisionen (resp. Art.- und Ing.-Insp.) haben erhalten 1 Feld-, 1 Fuß-Div., Brigaden 3 Feld-, 1 Fuß-Brig., Regimenter (resp. Fest.- oder Pion.-Insp.) haben erhalten 4 Feld-, 4 Fuß-Reg.

Beim Ingenieurkorps: Zum General 1, Generalleutnant — (1), Obersten 2, Oberstleutnants 3, Majors 8, Hauptleuten 14, Premierleutnants 23, Sekondleutnants 31, Armeekorps haben erhalten 1 Gen.-Insp., Divisionen (resp. Art.- u. Ing.-Insp.) haben erhalten 1. (M. Wbl.)

Oesterreich. (Das Dragonerregiment Nr. 14.) Das Dragonerregiment Nr. 14 feierte am 15. Januar das fünfzigjährige Jubiläum seines Namens „F.M. Fürst Windisch-Grätz“. Aus diesem Anlaß erscheint nächstens auch die Geschichte dieses ausgezeichneten Regiments aus der Feder des vortheilhaft bekannten Herrn Gustav Ritter Unon von Treuenfels, Artillerie- und Leibgarde-Rittmeister. Einer der vornehmsten Ruhmestage dieses Regiments war der Tag von Kolin, 18. Juni 1756. In dieser Schlacht erbat sich Oberst Graf Ehernes, der Kommandant des Regiments, von F.M. Graf Laun die Erlaubniß, mit seinen Dragonern eine Attacke ausführen zu dürfen. Erst nach wiederholten Bitten stimmte Daun zu, mit dem Beschuße: „Mais vous ne ferez pas grande chose avec vos blancs becs.“ (Sie werden mit Ihren Gelbschnäbeln nicht viel ausrichten!) Der Oberst thellte diese Aufführung des Feldmarschalls seinen Leuten mit und meinte: „Wir wollen beweisen, daß man auch barlos tüchtig belzen kann.“ Die Attacke gelang vollkommen. Zum Gedächtniß dieses blutigen Tages erhält das Regiment, das aus unbärigen, durchaus neu assentirten jungen Leuten bestand, von der großen Kaiserin Maria Theresia das Vorrecht, vom Obersten bis zum letzten Gemeinen — keine Schnurrbärte zu tragen. Die Kaiserin schenkte dem Regiment nebstbei vier Standarten von reichem Stoffe mit eigenhändiger Stickerei. Bei einer Eskadron waren an diesem blutigen Tage alle Offiziere geblieben oder schwer verwundet. Korporal Pfanzheim (später Maria Theresien-Ritter und Oberst des Regiments) kommandierte dieselbe mit solcher Auszeichnung, daß er noch auf dem Schlachtfelde zum Leutnant befördert wurde. Am 8. Oktober 1850 wurde das Regiment zu Teils vom Kaiser Franz Josef besichtigt. Die beretis erzählte, in Folge der Schlacht bei Kolin erhaltenen Auszeichnung der Schnurrbartlosigkeit war bei einer 1848 für die ganze Armee anbefohlenen Bartordnung, da in jenem Befehle das Regiment nicht ausgenommen war, gleichsam zugrunde gegangen. Auf Anregung des Kaisers erschien unterm 5. Oktober 1850 (also drei

Tage vor der leichtbezeichneten Revue) ein Befehl, daß, um eine schöne geschichtliche Erinnerung der Tapferkeit des Regiments in seinem Andenken zu erhalten, die Schnurrbärte im Regiment vom Obersten angefangen zu beseitigen seien. In Folge dessen trägt das Regiment, das einzige in der ganzen Armee, seit 6. Oktober 1850 keine Schnurrbärte mehr.

(Militär-Ztg. f. R. u. L.-D.)

Frankreich. (Armeekorps-Kommandanten.) Die Armeekorps-Kommandanten der französischen Armee sind zur Zeit folgende:

1. Armeekorps Divisionsgeneral Billot in Lille.
2. " " Billmette in Amiens.
3. " " Cornat in Rouen.
4. " " Thomassin in Le Mans.
5. " " Delebecque in Orléans.
6. " " Février in Châlon-sur-Marne.
7. " " Wolff in Besançon.
8. " " Logerot in Bourges.
9. " " Schmitz in Tours.
10. " " Nossel de Courcy in Reims.
11. " " Gorgemol de Bostquenard in Nantes.
12. " " de Gallifet in Limoges.
13. " " de Garrey de Bellemare in Clermont-Ferrand.
14. " " Garteret-Frescourt in Lyon.
15. " " de Colomb in Marseille.
16. " " Baron Berge in Montpellier.
17. " " Lewal *) in Toulouse.
18. " " Dumont in Bordeaux.
19. " " Davoust d'Auerstädt in Algier.

(Militär-Ztg. f. R. u. L.-D.)

Italien. (General Mezzacapo †.) Am 27. Januar starb in Rom General-Lieutenant Luigi Mezzacapo, Kommandant des IX. Armeekorps, im Alter von genau 71 Jahren. Derselbe begann mit 18 Jahren als Fähnrich der Artillerie seine militärische Laufbahn, erreichte in weiteren 16 Jahren die Hauptmannscharge und avancirte im Jahre 1849 zum Major und Oberstleutenant, worauf er nach der Bevölkerung von Venetia und Rom zum Oberst und Brigades-General ernannt wurde. Der Feldzug von 1859 brachte ihm die Spauletten des Generalsleutnants und die Ernennung zum Divisions-General.

Vom Jahre 1876—1878 bekleidete General Mezzacapo den Kriegsministerposten und übernahm im November 1879 das Kommando des IX. Korps, welches er bis zu seinem Tode inne hatte. Seine Beerdigung fand am 30. Januar unter Beteiligung der ganzen Garnison von Rom statt. Die Quasten des Bahrtuches des auf einer Lafette stehenden Sarges trugen die Minister des Krieges, der Marine und der Justiz, die Vize-Präsidenten des Senats und der Deputirtenkammer, der Admiral Saint-Bon, General Blanell und der Stadtpräfekt.

England. (Besuch des Staff College.) Eine neuartlich veröffentlichte englische Generalordre schreibt vor, daß zum Besuch des Staff College von einem jeden Infanteriebataillon und einem jeden Kavallerieregiment zu derselben Zeit nur je 1, von der Artillerie und den Ingenieuren immer nur 12 Offiziere kommandirt sein dürfen. Alljährlich werden 24 Besucher neu zugelassen. Davon dürfen 3 der Artillerie, 1 dem Ingenieurkorps angehören, außerdem darf noch eine Stelle mit einem Offizier besetzt werden, welcher abwechselnd der einen oder der anderen dieser beiden Waffen entnommen wird; die übrigen 18 Stellen sind für die Infanterie und die Kavallerie bestimmt. Vom Jahre 1885 an darf kein Offizier mehr aufgenommen werden, der älter als 37 Jahre ist. (M. Wbl.)

*) Ist inzwischen zum Kriegsminister ernannt worden.